

VD / Interpellation Gadiant Flums / Thomann-Pfäfers vom 2. März 2026

Nutzung von Biodiversitätsflächen im Gewässerraum durch die Landwirtschaft

Antwort der Regierung vom 19. Mai 2026

Marco Gadiant-Flums und Ruedi Thomann-Pfäfers erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. März 2026 nach der Nutzung des Gewässerraums durch die Landwirtschaft.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss Art. 41c Abs. 4 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GschV) darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden. Zulässig bzw. für Direktzahlungen berechtigt ist jedoch nur eine Nutzung gemäss der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV) auf einer nach der eidgenössischen landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91; abgekürzt LBV) definierten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN).

Im Kanton St.Gallen ist das Landwirtschaftsamt für den Vollzug der oben erwähnten Bundesverordnungen und somit für die Festlegung der LN zuständig. Die LN wird gemäss den tatsächlichen Verhältnissen festgelegt und im Rahmen von Strukturdatenkontrollen bei den Betrieben durch zertifizierte Kontrollorganisationen geprüft. Der Gewässerraum oder gewässernahe Flächen nach einem Wasserbauprojekt an einem Fliessgewässer können als LN anerkannt werden, sofern die Anforderungen der LBV erfüllt werden.

Art. 16 LBV setzt für die LN eine landwirtschaftliche Hauptzweckbestimmung voraus. Keine landwirtschaftliche Hauptzweckbestimmung liegt vor, wenn die Bewirtschaftung massiv eingeschränkt ist, nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten einen höheren wirtschaftlichen Ertrag abwerfen als landwirtschaftliche oder reine Pflegemassnahmen im Vordergrund stehen.

Ergänzend dazu definieren Art. 19 bis 23 LBV zusätzliche Kriterien für Dauergrünflächen, Streuflächen sowie Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die den Grossteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gewässerraum ausmachen. Bei Dauergrünflächen ist beispielsweise die Futtergewinnung des Schnittguts Voraussetzung um als LN zu qualifizieren. In den Erläuterungen zu Art. 35 Abs. 1 DZV wird zudem darauf hingewiesen, dass grundsätzlich vorausgesetzt wird, dass das Erntegut landwirtschaftlich, technisch oder industriell verwendet wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Flächen, auf denen keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, kein Futterertrag möglich ist und/oder der Pflegecharakter überwiegt, nicht als LN ausgeschieden werden können. Solche Flächen gelten als unproduktive Fläche ausserhalb der LN.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie stellt sich die Regierung zur Ausscheidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Gewässerraums im Anschluss an die Umsetzung von Wasserbauprojekten sowie bei Gewässern, an denen keine baulichen Massnahmen erfolgen?*

Die Regierung begrüsst und unterstützt die Ausscheidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Gewässerraums ausdrücklich. Der Gewässerraum oder gewässer-nahe Flächen können sowohl im Anschluss an die Umsetzung von Wasserbauprojekten als auch bei Gewässern, an denen keine baulichen Massnahmen erfolgen, als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt werden, sofern die Anforderungen der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung erfüllt sind.

2. *Kann sich die Regierung vorstellen, der Landwirtschaft die ökologische Nutzung des Gewässerraums auf Basis der heutigen gesetzlichen Grundlagen zu ermöglichen?*

Gemäss der GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden. Zulässig sind Nutzungen gemäss der DZV, wie beispielsweise die Nutzung als Uferwiesen. Es sind auch Entschädigungen für ökologische Leistungen ausserhalb der anrechenbaren LN möglich. So können beispielsweise auf Grundlage des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7) Massnahmen zum ökologischen Ausgleich finanziell unterstützt werden.

3. *Wäre die Regierung bereit, zusätzliche gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten, wenn die geltende gesetzliche Grundlage ihrer Ansicht nach diese Möglichkeit ausschliesst?*

Die Festlegung als LN stützt sich auf Bundesrecht, ausserhalb der LN sind Entschädigungen über kantonales Recht möglich. Eine zusätzliche Gesetzesgrundlage ist nicht nötig.

Die Regierung begrüsst und unterstützt einen verstärkten fachlicher Austausch zwischen den involvierten Stellen, um die geltenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten transparent darzulegen und die Chancen für die landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums nach Wasserbauprojekten zu maximieren.

Als die für den Vollzug verantwortliche Stelle ist das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen gerne bereit, den interessierten Parteien die Voraussetzungen einer Anerkennung als LN im Detail zu erläutern.

4. *Sieht die Regierung inskünftig Vorteile zur Realisierung von Wasserbauprojekten, wenn der Landwirtschaft Gewässerraumflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung angerechnet werden können?*

Die Gewässer und die zugehörigen Landlebensräume bilden die wichtigsten natürlichen Vernetzungsachsen in der Landschaft und sind ein zentrales Element einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur. Die Regierung begrüsst es ausdrücklich, wenn im Zusammenhang mit dem Gewässerraum möglichst viele Flächen ökologisch durch Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaftet werden. Synergien zwischen den verschiedenen Zielsetzungen von Wasserbauprojekten sind erwünscht, soweit die gesetzlichen Grundlagen dies ermöglichen. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraumes soll daher immer ermöglicht werden, sofern nicht andere Zielsetzungen oder zwingende gesetzliche Grundlagen dagegensprechen.